



**Satzungs- und Verordnungsblatt**  
der Stadt Memmingen SVBI  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 25**

**Memmingen, 12. Oktober 2020**

**62. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
12.10.2020	Dritte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen aufgrund steigender Fallzahlen	Seite 236

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Dritte Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der  
Stadt Memmingen aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 25 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in der Fassung vom 01.10.2020, ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum in Gruppen nur noch bis zu maximal fünf Personen zulässig, anstatt wie bisher von bis zu zehn Personen. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt. Danach ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands weiterhin gestattet.
2. Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt ebenso in allen Gastronomiebetrieben der Stadt Memmingen. Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber werden angehalten, die erweiterten Kontaktbeschränkungen bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes.
3. Der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen beschränkt.
4. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV gilt für Veranstaltungen in der Stadt Memmingen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen eine Teilnahmebegrenzung von maximal 25 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 50 Personen unter freiem Himmel.
5. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 der 7. BayIfSMV ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.

6. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs.1 der 7. BayIfSMV wird auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs.1 Nr.1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands), bei Minderjährigen auch von Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit beschränkt.
7. Es wird dringend empfohlen, im Bereich Marktplatz, Kramerstraße, Weinmarkt, Theaterplatz und Schrankenplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
8. Im Bereich Marktplatz, Kramerstraße, Weinmarkt, Theaterplatz und Schrankenplatz (gem. Lageplan Anlage 1) ist es ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages jedermann untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder mit sich zu führen, soweit die Getränke zum dortigen Verzehr bestimmt sind.
9. Abweichend von § 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV gilt auf den Schulgeländen aller weiterführenden und berufsbildenden Schulen die Maskenpflicht, auch während des Unterrichts. Ausnahmen hiervon sind nur unter Maßgabe des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV zulässig.
10. In allen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Memmingen ist das Personal zum Tragen eines Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.
11. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
12. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 13.10.2020 um 00:00 Uhr in Kraft, und gilt zunächst bis 19.10.2020 um 23:59 Uhr. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 06.10.2020 am 12.10.2020 um 23:59 Uhr außer Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Auf dem Marktplatz ist während der Wochenmarktzeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
3. Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von der Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung unberührt.

## Begründung:

### I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Aufgrund der hohen Zahl von Infizierten in der Stadt Memmingen wurde sowohl der als kritisch geltende Signalwert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 35 Neuinfektionen sowie der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen mit einem Wert von 54,4 am 10.10.2020, 56,7 am 11.10.2020 und 59,0 am 12.10.2020 nach Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4> bereits wiederholt überschritten.

Die Neuinfektionen lassen sich nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen (bspw. Reiserückkehrer oder private Feierlichkeiten) eingrenzen. Daher sind nur Maßnahmen für das gesamte Stadtgebiet Memmingen zielführend.

### II.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 25 Abs. 1 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken. Sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Vor dem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Memmingen und dem Bekanntwerden der Überschreitung des von der Staatsregierung festgelegten Schwellenwertes bei der 7-Tage-Inzidenz, müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Dabei bestimmen sich Art und Umfang der angeordneten Maßnahmen nach dem Katalog des § 25 Abs. 3 der 7. BayIfSMV.

#### Zu Nr. 1 bis 6:

Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Memmingen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt – über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Dies kann vor allem durch Kontaktbeschränkungen, sowie durch Reduzierung der erlaubten Personenzahlen bei privaten Veranstaltungen erreicht werden. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Einschränkungen für Zusammenkünfte größerer Personengruppen im privaten und öffentlichen Bereich für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Bei privaten Feiern ist typischerweise davon auszugehen, dass es zu engeren, aus Gründen des Infektionsschutzes riskanteren Kontakten zwischen den Teilnehmenden als bei anderen Anlässen kommt, wobei die Verweildauer hier in der Regel relativ hoch ist (vgl. BayVGH, B.v.16.07.2020-20 NE 20.1500-juris Rn. 21). Somit kommt den angeordneten Maßnahmen unter Nr. 1 bis 6 der Allgemeinverfügung eine erhebliche Bedeutung zu und sind dringend geboten. Sie sind in dem angeordneten Umfang verhältnismäßig und notwendig. Andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen sind derzeit aus fachlicher Sicht nicht ersichtlich. Die Maßnahmen wurden mit dem Gesundheitsamt Memmingen abgestimmt. Mit dem Erreichen einer Anzahl von mehr als 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche ist die Kreisverwaltungsbehörde dazu aufgefordert, die nach § 25 Abs. 3 der 7. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Bei einem weiteren Anstieg der 7-Tages-Inzidenz würden weitere verschärfte Maßnahmen angeordnet werden, so dass die jetzigen Einschränkungen im Verhältnis zum Infektionsgeschehen als angemessen bewertet werden können.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Staatsregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 01.10.2020 erlassen, um unter anderem die sozialen Kontakte, den Betrieb von Einrichtungen oder die Durchführung von Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie zu beschränken. Aufgrund der Tatsache, dass die Corona-Pandemie noch nicht beendet ist, sondern sich im Gegenteil wieder verschärft, bedarf es weiterhin verschiedener, zum Teil auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen. Da sich derzeit die 7-Tages-Inzidenz insbesondere im Stadtgebiet Memmingen negativ entwickelt, ist es erforderlich und angemessen, für das Stadtgebiet und die Bevölkerung von Memmingen Maßnahmen anzuordnen, die über die Beschränkungen der landesweiten Verordnung hinausgehen. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen. Die Stadt Memmingen hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

#### Zu Nr. 8:

Auch die Maßnahmen unter Ziffer 8 der Allgemeinverfügung sind angesichts der aktuellen 7-Tage Inzidenz im Stadtgebiet Memmingen und des angestrebten Zieles der Aufrechterhaltung der Gesundheit und der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung notwendig und verhältnismäßig.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ohne dies ggf. zu wissen, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung tatsächlich nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Die Ausbreitung des Virus kann hierdurch gefördert werden. Dies gilt es zu verhindern.

Sofern insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken die verbindlich festgelegten Abstandsgebote und Gruppenbildungen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es weitergehender Anordnungen auf lokaler Ebene, um den Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten. Es müssen Gefahrenlagen erkannt und zum Schutz vor Infektionen für die menschliche Gesundheit angegangen werden.

Das Mitführen bzw. der Verkauf von Alkohol vor Ort zum Verzehr im öffentlichen Bereich, insbesondere in den Abendstunden, birgt ein hohes Potential, dass sich dort Menschenansammlungen bilden und Mindestabstände nicht mehr eingehalten werden. Gerade bei strengeren Kontaktbeschränkungen neigen die Bürgerinnen und Bürger aktuell dazu, sich im Freien zu versammeln. Zudem sinkt zunehmend auch die Bereitschaft, sich an bestehende Einschränkungen zu halten. Nach den Erfahrungen der Polizei und des Ordnungsamtes vor Ort verstärkt sich diese negative Haltung unter Einfluss alkoholischer Getränke.

Die Maßnahmen des Alkoholverbotes sind objektiv geeignet, erforderlich und angemessen um die Infektionsgefahr auf ein Minimum zu reduzieren.

#### Zu Nr. 9 + 10:

Das angeordnete Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen basiert auf § 32 Abs.1 IfSG i. V. m. §§ 25, 17, 18 Abs. 3 der 7. BayIfSMV. Nach § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV bleiben weitere Anordnungen der zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Grundlage für diese Bewertung ist der sogenannte 3-Stufenplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 07.09.2020, der ab dem Überschreiten des Signalwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen die Anordnung einer Maskenpflicht vorsieht.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona Pandemie dienen dem Lebens- und Gesundheitsschutz, insbesondere der Eindämmung des Infektionsgeschehens, sowie der Schaffung ausreichender Behandlungskapazitäten aller Erkrankten durch Vermeidung von Überlastungs- und Engpasssituationen. Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll die Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 verhindert werden.

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die z. B. beim Sprechen, Husten und Niesen ausgestoßen werden. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist daher geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung zu reduzieren.

Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht gleich effektiv. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur auf dem Schulgelände bzw. nur Schutzmaßnahmen bei Prüfungen i. S. v. § 17 Satz 2 der 7. BayIfSMV sind aufgrund des starken Anstiegs der Fallzahlen im Stadtgebiet nicht mehr ausreichend.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen und insbesondere Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Dies gilt vor allem für Situationen, in denen Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann. Dies ist vor allem in Schulen der Fall. Aufgrund der Fachlichen Einschätzung können Grundschulen und die Grundschulstufe der Förderschulen derzeit von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen werden.

Für Kindertagesstätten existiert ein Rahmenhygienekonzept des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit vom 01.09.2020. Dieses sieht die Anordnung einer Maskenpflicht für das Personal von Kindertageseinrichtungen bei Überschreiten des Signalwertes vor. Die obigen Ausführungen gelten entsprechend.

#### Zu Nr. 11:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

#### Zu Nr. 12:

Die Anordnung tritt am 13.10.2020 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Da diese Allgemeinverfügung die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 06.10.2020 beinhaltet, tritt die Allgemeinverfügung vom 06.10.2020 am 12.10.2020 um 23.59 Uhr außer Kraft.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg ([www.vgh.bayern.de/vgaugsburg](http://www.vgh.bayern.de/vgaugsburg)).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 12.10.2020

Stadt Memmingen

gez.

Schuhmaier

Rechtsdirektor



